

Satzung
über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung
des Toilettenwagens der Stadt Meisenheim
vom 27.4.2023

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht den Toilettenwagen.
- (2) Die Stadt erhebt für die Benutzung des Toilettenwagens Gebühren.

§ 2
Widmung

Der Toilettenwagen kann von jeder natürlichen bzw. juristischen Person genutzt werden.

§ 3
Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzung der Einrichtung muss beim/bei der Stadtbürgermeister/in oder einer von Ihm/ihr beauftragen Person beantragt werden.
- (2) Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung der Vergabe nach der Reihenfolge des Eingangs. Für jede Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen.

§ 4
Gebühren, Betriebskosten, sonstige Kosten

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen pro Tag:

Toilettenwagen	70,00 €
Für jeden weiteren Tag der Benutzung	35,00 €

- (2) Bei einer Nutzung durch Auswertige wird ein Aufschlag i. H. v. 30,00 € auf die jeweilige Gebühr berechnet.

- (3) Vor Nutzung des Toilettenwagens ist eine Kautions i. H. v. 100,00 € zu hinterlegen.
- (4) Bei Nutzung des Toilettenwagens durch Schulen oder Kindergärten beträgt die Gebühr 60,00 €.
- (5) Der Toilettenwagen muss nach jeder Nutzung feucht gereinigt werden. Bei einer Nichtbefolgung der Reinigungspflicht, haben die Nutzer eine Reinigungsgebühr gemäß Aufwand, mindestens aber i. H. v. 50,00 € an die Stadt zu zahlen.
- (6) Über eine eventuelle Gebührenermäßigung oder -befreiung entscheidet der/die Stadtbürgermeister/in oder sein/e Vertreter/in im Amt im Einzelfall.
- (7) Die Benutzungsgebühr ist entsprechend den Zahlungsmodalitäten auf dem Gebührenbescheid an die Verbandsgemeindekasse zu zahlen.
- (8) Sofern es sich um Leistungen handelt, die der Umsatzsteuer unterliegen handelt es sich bei den angegebenen Gebühren um Nettobeträge. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5 Übergabe

Die Übergabe des Toilettenwagens erfolgt durch eine beauftragte Person des/der Stadtbürgermeisters/Stadtbürgermeisterin.

§ 6 Haftung

Alle Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Stadt von etwaigen Eigenhaftpflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung entstehen. Der Veranstalter muss eine Haftpflichtversicherung gegenüber dem Vermieter nachweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Toilettenwagens der Stadt Meisenheim vom 14.07.2005 außer Kraft.



Stadt Meisenheim, den 27.4.2023

Gerhard Heil
Stadtbürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.